

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neubekanntmachung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. November 2012

**Neubekanntmachung
der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 16. November 2012

Aufgrund § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) und des § 38 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 29. Jg, Nr. 20 vom 26. November 2005), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg, Nr. 1 vom 19. Januar 2007) und Artikel II Abs. 3 der Zweiundzwanzigsten Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (BOÄO XXII) vom 16. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 78 vom 20. November 2012) wird diese Beitragsordnung neu bekannt gemacht.

Artikel I.

Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

§ 1

Von der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, der Selbsthilfe und Mobilität der Studierendenschaft erhoben.

§ 2

Der Beitrag in Höhe von 167,12 € ist für folgende Zwecke bestimmt:

1.	für die studentische Selbstverwaltung	10,50 €,
2.	für die studentische Sozialeinrichtungen	0,66 €,
3.	für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender	0,01 €,
4.	für einen Mobilitätsbeitrag	
	a) Semesterticket	108,50 €
	b) NRW-Ticket	44,00 €
5.	für ein Sonderkonto zur Erstattung des Mobilitätsbeitrages	0,85 €,
6.	für die Zuweisungen an die Fachschaften	1,75 €,
7.	für den Studierendensport	0,85 €.

§ 3

- (1) Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.
- (2) Der Beitrag ist an die Universitätskasse zu zahlen. Der Nachweis ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) In sozialen Härtefällen kann der Beitrag gemäß § 2 Nrn. 1 bis 3 auf Beschluss des Ausschusses für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender mit Gegenzeichnung des/der AStA-FinanzreferentIn erlassen werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher, begründeter Antrag. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, dass die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin, unabhängig von dessen/deren Nationalität, die Obergrenze für die Zahlung von BAföG-Förderung nicht übersteigen, er/sie aber keine BAföG-Mittel erhält. Der Erlass wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung vorzulegen ist.
- (3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Wehr- oder Zivildienstes oder einer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließenden Krankheit beurlaubt sind. Die Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 können in Härtefällen auf begründeten Antrag auf Beschluss eines vom Studierendenparlament gewählten Ausschusses mit Gegenzeichnung des/der AStA-FinanzreferentIn ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Betrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
 1. die Anteile nach § 2 Ziffer 1 für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
 2. die Anteile nach § 2 Ziffer 2 nach Entscheidung des Studierendenparlaments für die Studierendenkinderkrippe und andere soziale studentische Einrichtungen,
 3. die Anteile nach § 2 Ziffer 3 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studierendenparlament gewählter Ausschuss im Einvernehmen mit dem AStA verfügt,
 4. die Anteile nach § 2 Ziffer 4 für ein Semester-, NRW-Ticket,
 5. die Anteile nach § 2 Ziffer 5 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studierendenparlament gewählter Ausschuss im Einvernehmen mit dem AStA verfügt,
 6. die Anteile nach § 2 Ziffer 6 für die Selbstbewirtschaftung der Fachschaften,
 7. die Anteile nach § 2 Ziffer 7 für den Studierendensport.
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

Artikel II.

Die Änderungen der 22. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung treten zum 1. April 2013 in Kraft.

Bonn, den 16. November 2012

Alena Schmitz

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Alena Schmitz